



Rundschreiben LEX-Nr. 01/2016

An die

Mitglieder des Fachausschusses Weinwirtschaft (DRV)
Mitglieder des Arbeitskreises Markt (DRV)
Mitgliedsverbände des Deutschen Weinbauverbandes
Mitglieder des DWV-Vorstandes
Mitglieder des Arbeitskreises "Weinrecht und Weinmarkt" (DWV)

11.01.2016
Bl
Weinrecht
A. Blau

Elfte Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Sie darüber in Kenntnis setzen, dass die im Betreff genannte Verordnung heute im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 1 vom 11. Januar 2016 veröffentlicht wurde und morgen in Kraft tritt. Die Änderung von § 32d (Verlängerung der Übergangsregelung für die Nutzung der Angaben „Selection“ und „Classic“) tritt bereits mit Wirkung vom 31. Dezember 2015 in Kraft.

Die Verordnung sieht Änderungen der Weinverordnung (Artikel 1), der Wein-Überwachungsverordnung (Artikel 2) sowie der Weinrechtlichen Straf- und Bußgeldverordnung (Artikel 3) vor. Betroffen sind insbesondere Änderungen, die durch das zum 1. Januar 2016 in Kraft getretene neue Genehmigungssystem für Rebplantagen in der Europäischen Union hervorgerufen werden.

Darüber hinaus werden in der Weinverordnung einige redaktionelle Änderungen vorgenommen, die aus dem Außerkrafttreten einiger Bestimmungen des Weingesetzes folgen. Zusätzlich werden einige Vorschriften aufgehoben, die aufgrund Zeitablaufs überflüssig geworden sind bzw. nicht mehr in Einklang mit dem EU-Recht stehen.

Im Einzelnen sieht die Verordnung folgende Änderungen vor:

Artikel 1 Änderung der Weinverordnung

Die bisherigen Vorschriften § 3 Genehmigung von Neuanpflanzungen, § 4 „Anbaueignung von Rebflächen“ und § 5 Vermarktungsnachweis“ werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 3 Formular für Anträge auf Genehmigung einer Neuanpflanzung

In dieser neu eingefügten Bestimmung wird die verbindliche Nutzung eines von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) bereitgestellten Formulars zur Beantragung von Genehmigungen für Neuanpflanzungen vorgeschrieben.

Das entsprechende Formular wird auf der Homepage der BLE elektronisch bereitgestellt.

§ 4 Nachweis des Vorliegens von Prioritätskriterien

Gemäß Absatz 1 erfolgt der Nachweis, dass das in § 7b Absatz 1 Satz 1 des Weingesetzes festgelegte Prioritätskriterium (Gebiete mit steilen Hanglagen) erfüllt ist, durch Vorlage

1. eines Auszugs aus der Weinbaukartei, sofern die jeweilige zu beantragende Fläche in der Weinbaukartei enthalten ist und die Weinbaukartei eine Aussage über die Hangneigung enthält, oder
2. einer Bescheinigung eines öffentlich bestellten Sachverständigen für Landvermessungen oder
3. eines Auszugs aus dem Landwirtschaftlichen Informations-System der Länder oder
4. einer Bescheinigung einer für die Landvermessung oder die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Landesbehörde.

Gemäß Absatz 2 ist die durchschnittliche Hangneigung des Flurstücks der zur Bepflanzung beantragten Fläche zu ermitteln.

§ 5 Härtefallregelung für Neuanpflanzungen

In § 7c Absatz 3 Weingesetz ist vorgesehen, dass das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung zur Vermeidung unbilliger Härten bestimmen kann, dass es unter näher zu bestimmenden Voraussetzungen Antragstellern auf Antrag erlaubt wird, nach Erhalt einer Genehmigung einer Neuanpflanzung, eine Neuanpflanzung auf einer anderen Fläche des Betriebes als der, für die die jeweilige Genehmigung erteilt wurde, durchzuführen.

In Umsetzung dieser Ermächtigung wird in § 5 festgelegt, in welchen hinreichend begründeten Fällen eine Anpflanzung auf einer anderen Fläche als der beantragten zugelassen werden kann. Gemäß § 5 Absatz 1 setzt dies den Nachweis voraus,

1. dass die neue Fläche dieselbe Größe in Hektar wie die beantragte Fläche aufweist und die Genehmigung nach EU-Recht noch gültig ist,
2. dass die andere Fläche das gleiche Prioritätskriterium erfüllt wie die in der Genehmigung bezeichnete Fläche und
3. dass eine unbillige Härte vorliegt, wenn die Anpflanzung nicht auf einer anderen Fläche des Betriebes vorgenommen wird.

Gemäß § 5 Absatz 2 liegt eine unbillige Härte im Sinne der vorgenannten Ziffer 3 insbesondere dann vor, wenn die in der Genehmigung bezeichnete Fläche infolge einer Naturkatastrophe, einer Enteignung im öffentlichen Interesse oder einer Betriebsaufteilung wegen Erbfallendes in der Genehmigung bezeichneten Person nicht mehr zur Verfügung steht.

Die bisherigen §§ 6 (Verfahren), 7 (Ausnahmen) und 7a (Anbaueignungsprüfung von Rebsorten) werden aufgehoben, da diese nach Inkrafttreten des EU-Genehmigungssystems für Rebplantzungen nicht mehr rechtskonform sind.

§ 32d Abweichungen; Ausnahmen

In Absatz 1 Ziffer 2 wird in der bisher in Ziffer 4 dieses Absatzes geregelten Übergangsbestimmung, wonach die Angaben „Classic“ und „Selection“ in Abweichung von den Vorgaben der Weinverordnung bis zum 31. Dezember 2015 weiter verwendet werden dürfen, sofern sie vor dem 6. Dezember 2000 in Übereinstimmung mit dem bisher geltenden Recht verwendet wurden, das Datum 31. Dezember 2015 durch das Datum 31. Dezember 2020 ersetzt.

§ 34b Steillage; Terrassenlage

Absatz 1 dieser Bestimmung wird wie folgt gefasst: „(1) Bei inländischem Landwein, Qualitätswein und Prädikatswein darf die Angabe „Steillage“ oder „Steillagenwein“ in Anwendung des Artikels 66 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 nur verwendet werden, wenn der Wein ausschließlich aus Weintrauben hergestellt worden ist, die von einer Rebfläche stammen, deren Neigung mindestens 30 vom Hundert beträgt.“

Die im bisher geltenden Recht vorgesehene Alternative „sofern die Neigung des Geländes, in der die Rebfläche belegen ist, weniger als 30 vom Hundert beträgt, die Rebfläche eine eigene Geländeneigung von mindestens 30 vom Hundert aufweist“, wird gestrichen.

§ 42 Rebsortenangaben

Im bisher geltenden Absatz 2 dieser Vorschrift wird die Möglichkeit eröffnet, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Angabe einer Rebsorte für die Dauer der Anbaueignungsprüfung erfolgen darf. Da es nach der Neufassung von § 7 Weingesetz, der seit dem 1. Januar 2016 gilt, keine staatlich geregelte Anbaueignungsprüfung von Rebsorten mehr gibt, bedarf diese Bestimmung einer Umformulierung. Gemäß § 8 Weingesetz legen die Landesregierungen durch Rechtsverordnung die zur Herstellung von Wein zugelassenen Rebsorten fest.

Nunmehr erfolgt die Festlegung, dass Rebsorten, die nach Landesrecht im Hinblick auf ihre Klassifizierung nach § 8 Weingesetz überprüft werden, gekennzeichnet werden dürfen.

§ 47 Alkoholfreier und alkoholreduzierter Wein

Neben erforderlichen redaktionellen Anpassungen entfällt künftig die Möglichkeit, bei diesen

Getränken als Hinweis auf die Herkunft des zu ihrer Herstellung verwendeten Qualitäts- oder Prädikatsweins auf das bestimmte Anbaugebiet hinzuweisen.

Diese Regelung ist laut BMEL in Anpassung an geltendes EU-Recht erforderlich, da Artikel 103 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 geschützte Herkunftsbezeichnungen nur noch für Wein zulässt, der entsprechend der betreffenden Produktspezifikationen erzeugt wurde. Alkoholreduzierter oder alkoholfreier Wein falle nicht unter die in Anhang VII Teil II der genannten Verordnung aufgelisteten Kategorien von Weinbauerzeugnissen.

Rebsorten können weiterhin bei alkoholreduziertem und alkoholfreiem Wein angegeben werden. Insofern gilt eine andere Regelung als bei Stillwein.

§ 54 Übergangsregelungen

In einem neu eingefügten Absatz 15 wird eine Übergangsregelung aufgenommen, die es ermöglicht, Produkte, die nicht den neuen bezeichnungsrechtlichen Vorgaben für Steillagenwein und den geänderten Anforderungen an die Etikettierung von alkoholfreiem und alkoholreduziertem Wein (Wegfall der Angabe des Anbaugebietes in § 47) entsprechen, noch bis zum 31. Juli 2016 nach den bislang geltenden Vorschriften zu kennzeichnen und danach bis zum Aufbrauchen der Bestände in Verkehr zu bringen.

Die bisherige Anlage 1 „Mindestmostgewichte der Vergleichsrebsorten“ wird gleichfalls nach der Streichung von § 4 „Anbaueignung von Rebflächen“ gestrichen.

Artikel 2 Änderung der Wein-Überwachungsverordnung

§ 3 Versuchsgenehmigung

Der bisherige Absatz 2 dieser Bestimmung, der wie folgt lautet: „(2) Wein aus Rebsortenversuchen, die einen in § 7 Absatz 4 Satz 2 der Weinverordnung genannten Zweck verfolgen (Betrifft Versuchsgenehmigung für nicht in der Klassifizierung geführte Rebsorten), kann als Qualitätswein oder Prädikatswein eingestuft werden, wenn ein Zeugnis der zuständigen Stelle über die Einhaltung der Versuchsbedingungen vorgelegt wird.“, wird gestrichen. Dies ist eine Folgeänderung der Aufhebung von § 7 Weinverordnung (Ausnahmen).

§ 19 Vorgeschriebenes Begleitpapier für nicht abgefüllte Erzeugnisse

Diese Bestimmung wird wie folgt gefasst:

„Für die ausschließlich im Inland stattfindende Beförderung von Weinbauerzeugnissen in Behältnissen mit einem Nennvolumen von mehr als 60 Litern ist ein Begleitpapier nach dem in Anlage 3 dieser Verordnung aufgeführten Muster zu verwenden.“

Hintergrund für diese Änderung ist, dass nach Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 ein EU-einheitliches Muster für Begleitpapiere nicht mehr vorgesehen ist. Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 ermöglicht es aber den Mitgliedstaaten, für ausschließlich in ihrem Hoheitsgebiet stattfindende Verbringungen von Weinbauerzeugnissen andere Begleitpapiere als die im Absatz 1 dieser Bestimmung genannten Begleitdokumente vorzusehen. Aus Gründen der Arbeitserleichterung für Wirtschaftsbeteiligte und die Verwaltung wird nun in Deutschland von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und ein Muster verbindlich vorgeschrieben.

Artikel 3 Änderung der Weinrechtlichen Straf- und Bußgeldverordnung

In § 2 werden die in den Ziffern 3 und 4 geregelten Ordnungswidrigkeitstatbestände (Bepflanzung einer Rebfläche und Umveredlung von Rebstöcken entgegen dem vorübergehenden Rebpflanzungsverbot) aufgehoben, da die EU-Rechtsvorschriften, auf die hier Bezug genommen wird, nur bis zum 31. Dezember 2015 gelten.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem in Anlage beigefügten Abdruck des Verordnungstextes.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. A. Blau

Anlage